

GEMEINDE HÖRGERTSHAUSEN

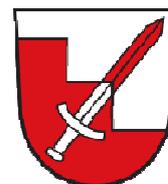
LANDKREIS FREISING

FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN 8. ÄNDERUNG

GEMEINDE HÖRGERTSHAUSEN:

vertreten durch:

1. Bgm. Michael Hobmaier
Verwaltungsgemeinschaft Mauern
Schloßplatz 2
85419 Mauern



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

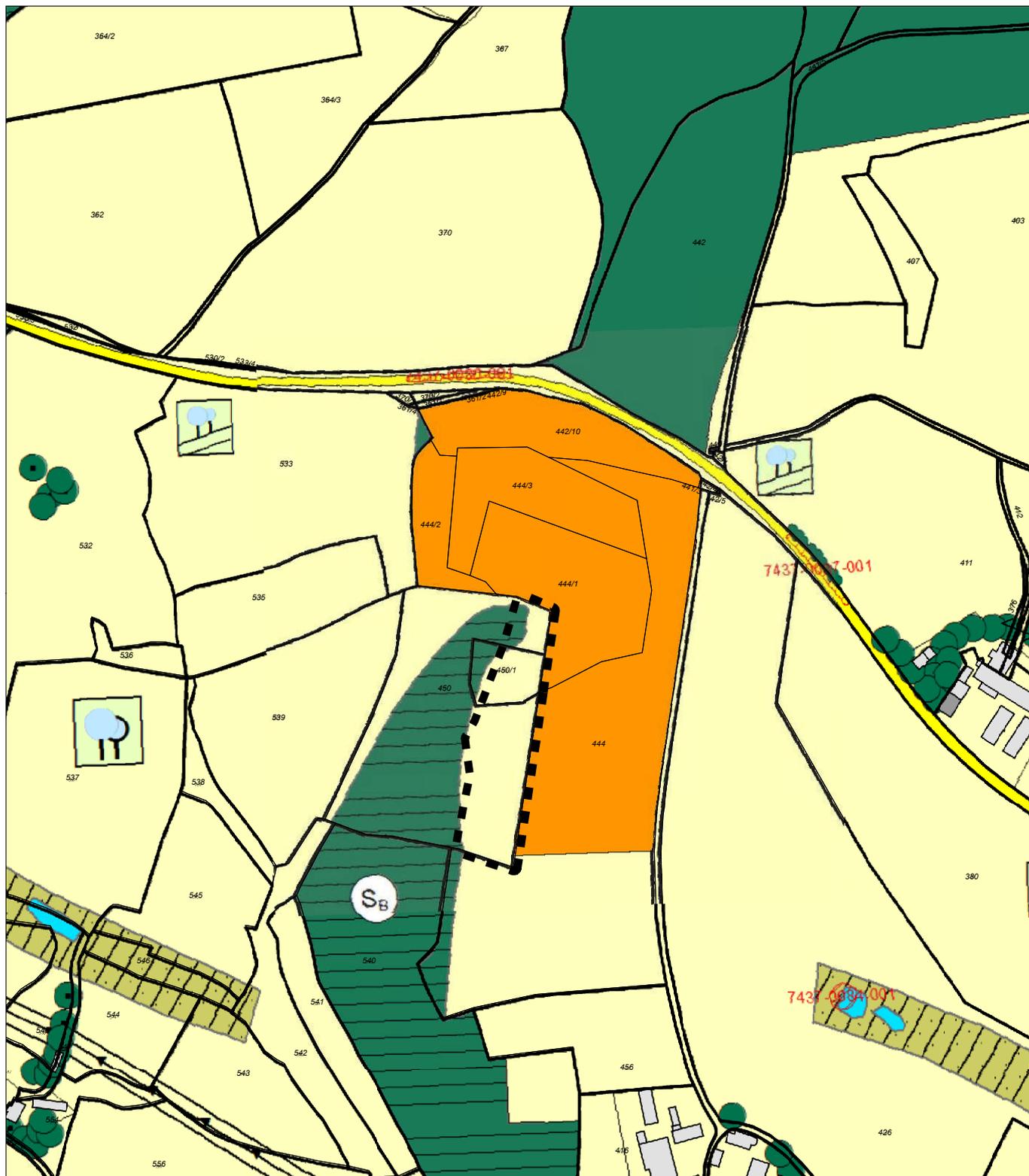
STAND: 08.02.2023

GEMEINDE HÖRGERTSHAUSEN

"ERWEITERUNG SONDERGEBIET SOLARPARK AMMERSBERG"
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
8. ÄNDERUNG



BESTAND M 1:5.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG

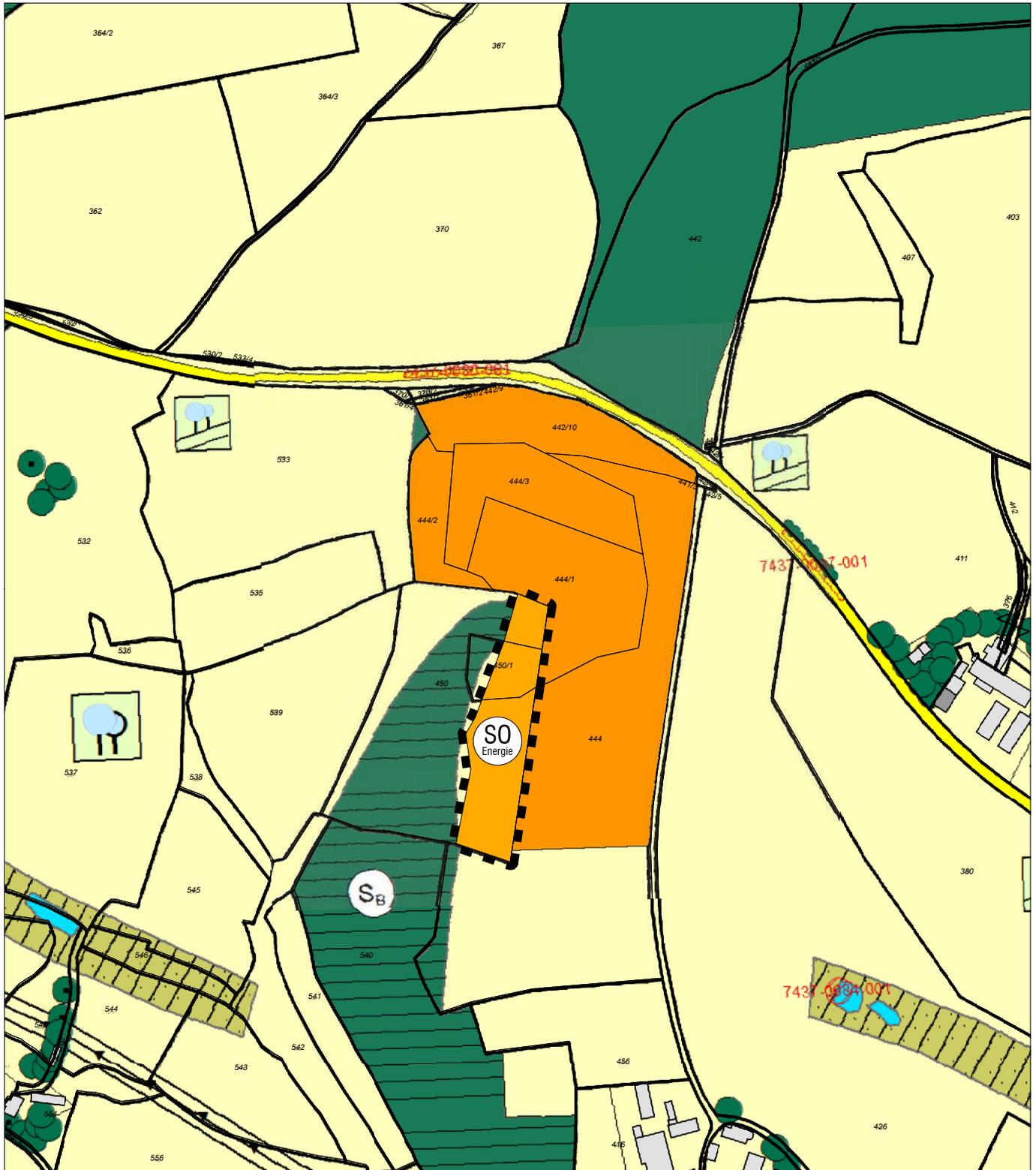


GEMEINDE HÖRGERTSHAUSEN

"ERWEITERUNG SONDERGEBIET SOLARPARK AMMERSBERG"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
8. ÄNDERUNG



VORENTWURF PLANUNG M 1:5.000 STAND 08.02.2022



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  Sondergebiet „Energie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Flächen für Anlagen die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b, § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- 2.1  Freiflächen-Photovoltaikanlage (Bestand)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 3.1  Hauptverkehrsstraße

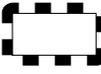
4. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- 4.1  Landwirtschaftliche Wege

- 4.2  Fläche für die Landwirtschaft

- 4.3  Wald

5. Sonstige Planzeichen

- 5.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans

- 5.2  Biotopflächen mit Nummer

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

....., den
Gemeinde Hörkertshausen

(Siegel)

.....
Michael Hobmaier, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Freising hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

8. Ausgefertigt

....., den
Gemeinde Hörkertshausen

(Siegel)

.....
Michael Hobmaier, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den
Gemeinde Hörkertshausen

(Siegel)

.....
Michael Hobmaier, 1. Bürgermeister

GEMEINDE HÖRGERTSHAUSEN

LANDKREIS FREISING

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN 8. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

GEMEINDE HÖRGERTSHAUSEN:

1. Bgm. Michael Hobmaier
Verwaltungsgemeinschaft Mauern
Schloßplatz 2
85419 Mauern



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

STAND: 08.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	ANLASS UND AUFTRAG	4
1.2	ZIEL DES VORHABENS	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	REGIONALPLAN	5
2.2	FACHPLANUNGEN	7
2.3	SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE BEREICHE	7
2.3.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BAYNATSchG)	7
2.3.2	BIOTOPE DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG	7
2.3.3	WASSERWIRTSCHAFTLICHE SCHUTZGEBIETE	7
2.3.4	BODENDENKMÄLER, BAUDENKMÄLER	7
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	8
3.1	LAGE IM RAUM	8
3.2	DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
3.3	ERSCHLIEßUNG	8
3.3.1	VERKEHRSERSCHLIEßUNG	8
3.3.2	WASSERVERSORGUNG	8
3.3.3	ABWASSERBESEITIGUNG	8
3.3.4	OBERFLÄCHENWASSER	8
3.3.5	ANSCHLUSS AN DAS STROMNETZ	8
3.3.6	ABFALLWIRTSCHAFT	9
3.3.7	LANDWIRTSCHAFT	9
3.3.8	FORSTWIRTSCHAFT	9
3.3.9	GEWÄSSER	9
3.3.10	ERHOLUNG	9
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	10
5	Umweltbericht	11
5.1	EINLEITUNG	11
5.1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	11
5.1.2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRE BEGRÜNDUNG	11

5.2	BESTANDSAUFNAHME	11
5.2.1	SCHUTZGUT BODEN	11
5.2.2	LUFT UND KLIMA	12
5.2.3	SCHUTZGUT WASSER	12
5.2.4	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)	12
5.3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
5.3.1	WECHSEL- UND SUMMENWIRKUNGEN	14
5.3.2	BETROFFENHEIT VON NATURA-2000-GEBIETEN (FFH – VERTRÄGLICHKEIT)	14
5.4	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
5.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	14
5.5.1	SCHUTZGUTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG	14
5.5.2	AUSGLEICH	14
5.6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	14
5.7	METHODISCHES VORGEHEN UND SCHWIERIGKEITEN	15
5.8	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	15
5.9	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP) entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Erweiterung Sondergebiet Solarpark Ammersberg“ nordwestlich von Hörgertshausen, nördlich des Weilers Ammersberg und südlich der Staatsstraße 2085 nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Hörgertshausen. Die Erweiterung schließt an einen bereits bestehenden Solarpark an.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 08.02.2023 beschlossen:
Aufstellung eines Bebauungsplanes + Fortschreibung des FNP im Bereich der geplanten „Erweiterung Sondergebiet Solarpark Ammersberg“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist gemäß LEP 6.2.1 (Z) die Erzeugung und regenerative Energie im Gemeindegebiet Hörgertshausen weiter zu stärken und zu entwickeln. Daher ist geplant nordwestlich von Hörgertshausen, nördlich des Weilers Ammersberg und südlich der Staatsstraße 2085 die Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurnummern 450 und 450/1, Gemarkung Airischwand, zu errichten. Die Erweiterung schließt an einen bereits bestehenden Solarpark an. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche. Auf der Fläche wurde durch die Firma Clariant Produkte GmbH Bentonit abgebaut.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien (Solarenergie) dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz. Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien vom Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen.

Nach LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine beeinträchtigte Fläche durch vorangegangenen Rohstoffabbau auf mindestens 50 % der Fläche (vgl. Kap. 4 Städtebauliche Ziele).

Zum Nachweis der Konversionsfläche wird vom Büro für landschaftsökologische Gutachtung und Planung „LAND-PLAN“ ein Gutachten erstellt. Dieses Gutachten wird Bestandteil der Begründung.

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind. Die Gemeinde Hörgerthausen ist dabei Teil des Regionalplans München, Region 14. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region München. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region München.

Für den Vorhabensbereich bestehen folgende Ziele:

Die Gemeinde Hörgerthausen liegt im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, sowie im Nahbereich des Mittelzentrums Moosburg an der Isar und des möglichen Oberzentrums Freising. Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen. Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

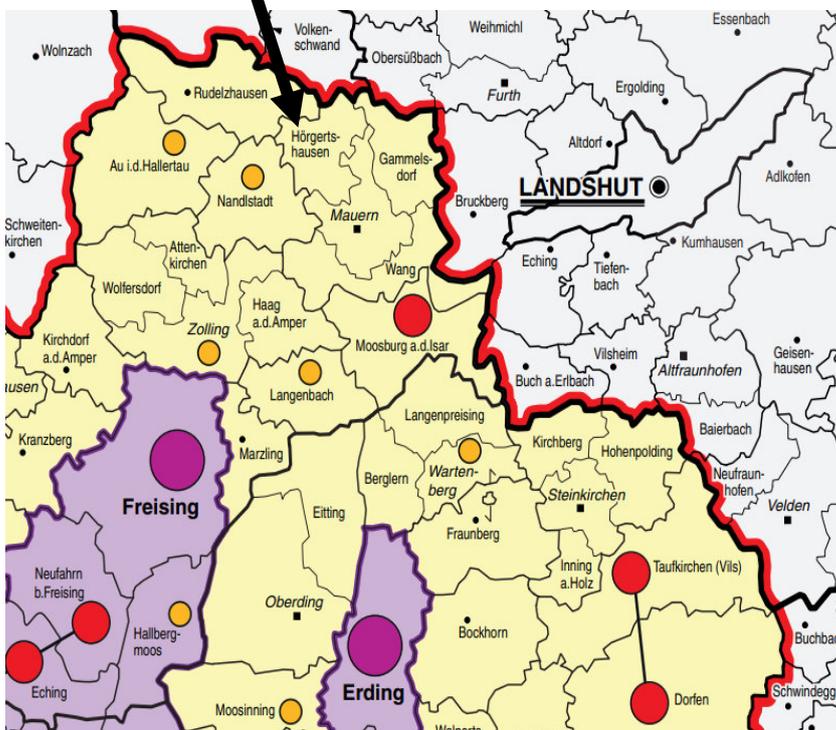


Abb. 1: Regionalplan München (Ausschnitt Karte Raumstruktur, Stand 06.12.2022)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

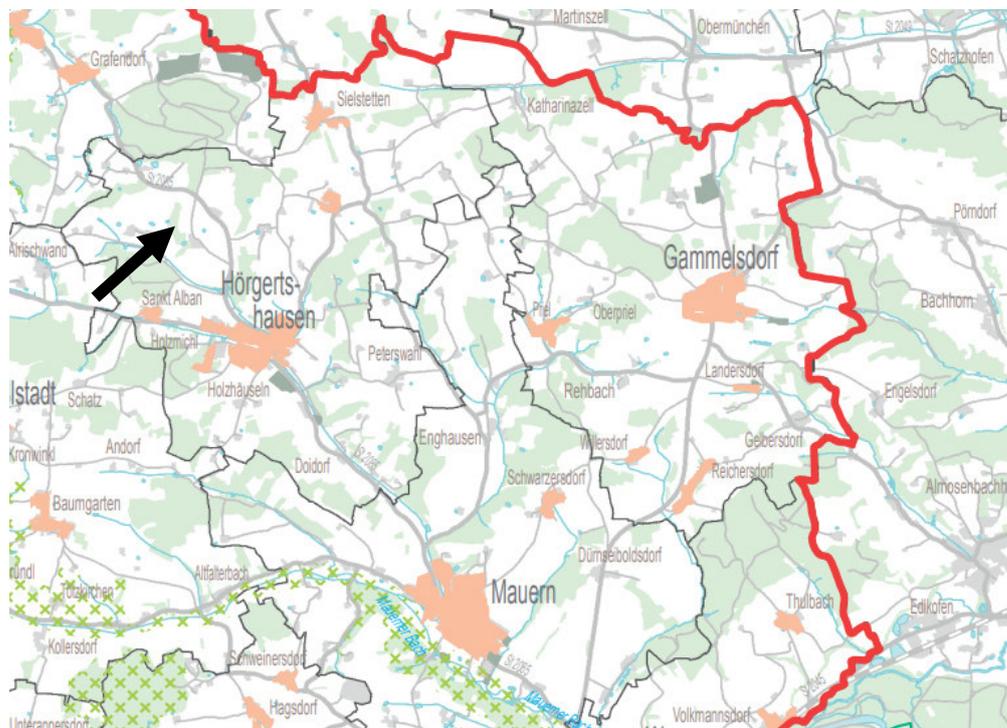


Abb. 2: Regionalplan München (Ausschnitt Karte Landschaft und Erholung, Stand 06.12.2022)

Rohstoffsicherung

Das Planungsgebiet liegt in einem Vorranggebiet für Bodenschätze (Bentonit Nr. 5015). Der Rohstoff wurde bereits ausgebeutet. Als Nachfolgefunktion ist eine landwirtschaftliche bzw. in den Randbereichen forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

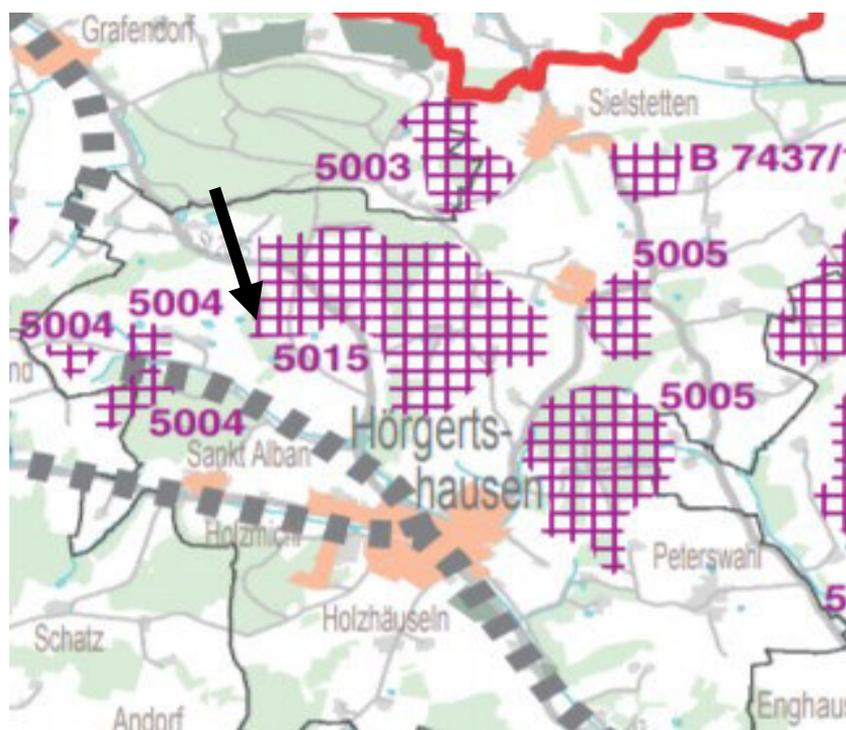


Abb. 3: Regionalplan München (Ausschnitt Karte Siedlung und Versorgung, Stand 06.12.2022)

2.2 Fachplanungen

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Das LEK ist kein Fachplan im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Es liefert jedoch Hinweise bezüglich Bestand und Bewertung.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freising (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis hat den Bearbeitungsstand Juli 2003. Im Planungsgebiet existieren keine spezifischen Darstellungen.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf. Im Planungsgebiet selbst existieren derzeit keine Waldflächen. Die im Südwesten angrenzenden Waldflächen bleiben unverändert.

2.3 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.3.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.3.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotope in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des LfU weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf.

Im Planungsgebiet liegen keine Biotope.

Nördlich der Staatstraße St 2085 befindet sich das Biotop Nr. 7437-0086-001, eine auf steiler, nordexponierter Straßenböschung auf einer Anhöhe in welligem Gelände zwischen Acker im Norden und Straße im Süden stockende, gepflanzte, dichte, gut eingewachsene Hecke aus Traubenkirsche und Eiche sowie viel Liguster u.a. Sträuchern. Sie hat einen relativ hochwüchsigen und mäßig stufigen Aufbau. Die Krautschicht im Inneren ist schwach ausgeprägt. Die Säume sind grasreich, wiesenartig mit dominantem Rotschwingel. Im Osten schließt ein größerer Fichtenforst an.

2.3.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete in dem Planungsgebiet vor.

2.3.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Es liegen keine Bodendenkmäler / Baudenkmäler im Planungsgebiet vor.

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans besteht aus dem Planungsgebiet („Erweiterung Sondergebiet Solarpark Ammersberg“ mit Grünflächen). Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Fl.Nr.	Gemarkung	Fläche
450	Airischwand	
450/1	Airischwand	
Gesamtfläche		ca. 1 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP wie folgt dargestellt:

Darstellung / Nutzung
Flächen im Außenbereich / Ackerflächen, Wald

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung besteht über die Staatstraße St 2085 sowie die Ortsstraße nach Ammersberg und wird als ausreichend erachtet.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Freising und ist für das geplante Vorhaben als gesichert zu betrachten.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

3.3.8 Forstwirtschaft

Der geplante Solarpark wird auf einer rekultivierten Bentonitabbaufäche errichtet, die vor Beginn der Abbauarbeiten teils landwirtschaftlich, teils forstwirtschaftlich genutzt wurde. Für den Bentonitabbau wurden rd. 2,3 ha Wald gerodet. Die gerodete Waldfläche ist nach Beendigung des Abbaus und erfolgter Renaturierung wieder aufgeforstet worden.

Für die Erstaufforstung wurden folgende Fl. Nrn. mit einer Gesamtfläche von 1,8 ha mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt:

- - 505/0, Gemarkung Airischwand, Gemeinde Hörgerthausen
- - 807/0, Gemarkung Grafendorf, Gemeinde Rudelzhausen
- - 808/0, Gemarkung Grafendorf, Gemeinde Rudelzhausen
- - 809/0, Gemarkung Grafendorf, Gemeinde Rudelzhausen
- - 810/0, Gemarkung Grafendorf, Gemeinde Rudelzhausen

Die restlichen 0,5 ha wurden auf der Fl. Nr. 450 wieder aufgeforstet.

3.3.9 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen in dem Planungsgebiet.

3.3.10 Erholung

Das Planungsgebiet weist keine besondere Eignung für die Erholung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche (Verwendung vorbelasteter Flächen, nach dem § 48 Abs. (1), S. 3 lit. C sublit cc, EEG 2021). Mehr als 50% der Fläche, die tatsächlich durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden soll, muss ökologisch beeinträchtigt sein, um als Konversionsfläche zu gelten. Ökologisch beeinträchtigt ist die Fläche dann, wenn Bodenveränderungen durch beispielsweise Ausbeutung von Bodenschätzen vorgenommen wurden. Im Bereich des Planungsgebietes wurde bis vor kurzem Bentonit abgebaut. Die Flächen wurden nach vollständiger Ausbeutung wieder als land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen rekultiviert.

Zum Nachweis der Konversionsfläche wird vom Büro für landschaftsökologische Gutachtung und Planung „LAND-PLAN“ ein Gutachten erstellt. Dieses Gutachten wird Bestandteil der Begründung.



Abb. 4: Luftbildausschnitt

Nun soll der derzeitige Flächennutzungsplan fortgeführt werden und die „Erweiterung Sondergebiet Solarpark Ammersberg“ entstehen. Das Sondergebiet ist zur Erzeugung Erneuerbarer Energie nach dem EEG 2021 vorgesehen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich nordwestlich von Hörkertshausen, nördlich des Weilers Ammersberg und südlich der Staatsstraße 2085, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf in der Gemeinde zu erhöhen. Hierzu soll das Sondergebiet „Erweiterung Sondergebiet Solarpark Ammersberg“ auf ehemaligem, rekultiviertem Abbaugelände ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden FNP unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorranggebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet wird momentan nach erfolgtem Abbau wieder rekultiviert und dann als Fläche für die Landwirtschaft bzw. in den westlichen Randbereichen als Wald genutzt.

Geologisch gesehen besteht das Hügelland vorherrschend aus Braunerden aus schluffigem und lehmigem Molassematerial, meist mit Fließerdeüberdeckung, und gering verbreitet Gleye aus lehmigen Talsedimenten.

Im Geltungsbereich sind nach der Bodenübersichtskarte M 1:25.000 des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand 2022) fast ausschließlich Braunerden aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm) anzutreffen. Die Böden sind überwiegend durch Abbau von Massenrohstoffen geprägt (inklusive rekultivierter Flächen).

Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt überwiegend eine ehemalige, rekultivierte Abbaufäche bzw. eine Bentonitlagerfläche dar.

5.2.2 Luft und Klima

Das Gebiet der Unteren Isar ist dem Klimabezirk des "Donau-Isar-Hügellandes " zuzuordnen. Von den großklimatischen und geologischen Ausgangsbedingungen her ist das Gebiet relativ einheitlich. Das Klima weist von West nach Ost immer kontinentalere Züge auf. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 750 mm, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -2,2 °C, im Juli bei 17,0 °C, im Jahresmittel zwischen 7,5 und 8 °C. Insgesamt ist durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Das Gelände ist nach Süden und Westen geneigt und steigt von Süden nach Norden von ca. 497 m üNN auf ca. 498 m üNN leicht an.

Grundwasser

Örtliche Grundwasservorkommen sind nicht bekannt.

Die vorhandenen Böden weisen ein relativ hohes Filtervermögen gegenüber menschlichen Einflüssen auf.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer fehlen im Planungsgebiet.

5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Im Planungsgebiet kommen keine Biotope vor (vergleiche Punkt 2.3.2). Das Planungsgebiet wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche bzw. Wirtschaftsweg genutzt.

Potentiell natürliche Vegetation

L 6a Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

Verbreitung: In Bereichen mit (zumindest oberflächlich) basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt in der submontanen Stufe.

Kennzeichnung: Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflussten Bereiche in Silikatgebieten.

Zusammensetzung: Vorherrschend Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwaldes (örtlich auch Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald) oder Flattergras-Buchenwald; örtlich im Wechsel mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald, seltener auch Pfeifengras-(Buchen-) Stieleichenwald.

Standorte: Basen- und nährstoffarme Böden der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte.

M 6a Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald

Verbreitung: Im Bereich der lehmigen Albüberdeckung sowie der Liaslehme und großflächig im submontanen Altpleistozän des Alpenvorlandes.

Kennzeichnung: Buchenreicher Laubwaldkomplex auf (zumindest oberflächlich) basenreichen bis –armen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken.

Zusammensetzung: Vorherrschend frische Ausbildungen des Typischen und Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwaldes (oft mit Hexenkraut oder flächiger Zittergras-Segge) im Komplex mit Zittergras-Hainsimsen-Buchenwald; auf wasserstauenden Lehmdecken im Wechsel mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, seltener auch Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Standorte: Böden geringer bis mittlerer Basen- und Nährstoffsättigung der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte.

Fauna

Hinweise zu artenschutzrelevanten Vorkommen im Planungsgebiet fehlen.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

Sehr geringe Beeinträchtigung durch kleinflächige Versiegelungen / Befestigungen im Bereich der Zufahrten, auf der restlichen Fläche keine Beeinträchtigungen des Bodens.

Wasser

Keine nennenswerten Beeinträchtigungen, das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort großflächig versickert.

Klima/Luft

Auf Grund der Eingrünung und der geplanten Nutzung als Photovoltaikfläche sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Sehr geringe Beeinträchtigungen durch Flächenbeanspruchung geringwertiger Bereiche.

Landschaftsbild

Mittlere Beeinträchtigung, da das Planungsgebiet von der Staatsstraße und der Gemeindestraße einsehbar ist. Durch die Topographie des Geländes und die angrenzenden Waldflächen ist eine Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage überwiegend ausgeschlossen.

Es erscheint wichtig, dass im weiteren Bauleitplanverfahren im Detail durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen, die sich an der Höhe der baulichen Anlage orientieren, Optimierungen vorgenommen werden, so dass sich ein ausgewogenes Landschaftsbild entwickelt und die Wirkung der Anlage als nicht störend empfunden wird.

Mensch (Erholung)

Keine Beeinträchtigungen im Planungsgebiet. Die Flächen haben für die Naherholung keine Bedeutung.

Mensch (Immissionen)

Geringe Beeinträchtigungen. Lediglich während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Bodendenkmäler / Baudenkmäler im Planungsgebiet vor.

5.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsflächen durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH – Verträglichkeit)

Es sind keine FFH - Gebiete in dem Planungsgebiet bzw. im Anschluss betroffen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Klima, Schutzgut Pflanzen und Tiere, Schutzgut Mensch
Für die genannten Schutzgüter sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit einer Eingrünung entlang der Staatsstraße im Norden sowie der Gemeindeverbindungsstraße und im Osten des Planungsgebietes kann eine Verminderung des Eingriffs erreicht werden.

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt im Süden. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplandeckblatts ergeben, stehen ausreichend Flächen innerhalb des Planungsgebietes zur Verfügung. Grundlage ist bei Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung die Arbeitshilfe der LFU zur Eingriffsregelung.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des „Erweiterung Sondergebiet Solarpark Ammersberg“ gibt es in der Gemeinde Hörgerthausen keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 8 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung der „Erweiterung Sondergebiet Solarpark Ammersberg“ nördlich der Einöde Gütersberg und südwestlich des bereits bestehenden Solarparks lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.